

gen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht deutlich.¹³³⁴ Neuerdings qualifiziert der Staatsgerichtshof jedoch den sogenannten nachträglichen Wegfall der Beschwerde als Gegenstandslosigkeit der Beschwerde im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGHG.¹³³⁵ Nach der Rechtsprechung und einem Teil der österreichischen Lehre kann der Fall der Gegenstandslosigkeit einer Beschwerde auch als materielle Klaglosstellung aufgefasst werden.¹³³⁶

Im österreichischen Bescheidbeschwerdeverfahren liegt eine formelle Klaglosstellung dann vor, wenn die belangte Behörde bzw. deren Oberbehörde den mit der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Bescheid aufhebt.¹³³⁷ In einem solchen Fall der formellen Klaglosstellung ist das Verfahren mangels Beschwer einzustellen (§ 86 VfGG) und sind die Kosten dem Beschwerdeführer zuzusprechen. Denn eine Klaglosstellung durch die belangte Behörde ist verfahrensrechtlich einem Anerkenntnis bzw. einer Rücknahme des Rechtsschutzbegehrens (hier: auf Abweisung der Beschwerde) und damit dem Prozessunterliegen gemäss § 88 VfGG gleichzusetzen.¹³³⁸ Der österreichische Verfassungsgerichtshof gesteht jedoch einem Beschwerdeführer trotz formeller Klaglosstellung keinen Kostenersatz zu, wenn er die Beschwerde und den damit verbundenen Kostenersatzantrag wegen der Klaglosstellung zurückzieht.¹³³⁹

Eine materielle Klaglosstellung liegt etwa vor, wenn der Bescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben oder behoben worden ist, weil sich die Rechtslage geändert hat, auf die sich der Bescheid gestützt hatte

1334 Vgl. aber StGH 2001/74, Entscheidung vom 16. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 14, wo der Staatsgerichtshof vom nachträglichen Wegfall der Beschwerde durch behördliche Klaglosstellung spricht. Vgl. auch StGH 2003/81, Urteil (richtig: Beschluss) vom 21. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 24. Hier stellte der Staatsgerichtshof fest, dass dem Beschwerdeführer die Beschwer fehlte, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen war. Auf Grund der Begründung hätte aber geprüft werden müssen, ob nicht der Spezialfall einer Klaglosstellung gegeben gewesen wäre. Siehe auch hinten S. 711 f.

1335 StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f.; StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f. und StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 8 ff.

1336 Ausführlicher dazu vorne S. 590 ff. und S. 597 ff.

1337 Siehe Chvosta, S. 643 mit Rechtsprechungsnachweisen.

1338 Chvosta, S. 643 mit Rechtsprechungsnachweisen.

1339 Chvosta, S. 643, FN 47 unter Bezugnahme auf VfSlg 15.558/1999.